

Gestaltungssatzung der Stadt Husum für die Stadtteile Schobüll, Halebüll, Hockensbüll, Lund

Die Stadt Husum erlässt nach Beschluss des Stadtverordnetenkollegiums vom 28.06.2018 aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die im anliegenden Plan dargestellten Stadtteile. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage 1).

(2) Der räumliche Geltungsbereich gliedert sich aufgrund seiner administrativen Stadtteilgrenzen in folgende Bereiche:

Teil A: Stadtteil Schobüll

Teil B: Stadtteil Halebüll

Teil C: Stadtteil Hockensbüll

Teil D: Stadtteil Lund

§ 2

Allgemeine Anforderungen

Die Gestaltung bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist der landschaftlichen Eigenart und der vorhandenen Bebauung nach Maßgabe der §§ 3-9 anzupassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Gebäude- und Dachform und Ausbildung der Wandfläche.

§ 3

Material und Farben der Fassaden

(1) Die Fassade ist nur in naturrotem Sichtmauerwerk (Vormauerziegel) zulässig.

(2) Die bauliche Erweiterung von Bestandsgebäuden ist in derselben Farbe und Materialität zulässig.

(3) Untergeordnete, zu Nebenzwecken dienende Gebäude und Carports sind aus Stein oder Holz zulässig.

(4) Bei Satteldächern sind innerhalb von Giebeldreiecken oberhalb des Erdgeschosses naturbelassene Holzverschalungen und Zinkblech in Eigenfarbe sowie Schiefer und Kunstschiefer zulässig.

§ 4

Dächer

- (1) Die Dächer sind als Walmdach, Krüppelwalmdach oder Satteldach zu gestalten. Eine Mischung dieser Dachformen ist unzulässig. Der First muss in Längsrichtung des Gebäudes verlaufen.
- (2) Die Dachneigungen des Gebäudes dürfen maximal 60° und mindestens 35° betragen und müssen symmetrisch sein. Krüppelwalme sind mit einem Neigungswinkel von 50° bis 60° zu errichten. Die Mindesthöhe des Krüppelwalms beträgt 30 % der Gesamthöhe des Ortgangs.
- (3) Die Traufe ist auf eine Mindesthöhe von 1,80 m auszubilden.
- (4) Untergeordnete, zu Nebenzwecken dienende Gebäude und Carports sind mit einer Dachneigung von mind. 20° herzustellen. Begrünte Dächer sind auch mit anderer Dachneigung zulässig.
- (5) Anbauten in Form von Wintergärten oder Terrassenüberdachungen können mit einem Flachdach ausgebildet werden.
- (6) Die Dacheindeckung ist einheitlich in Material und Farbe einzudecken. Die Dacheindeckung ist mit naturroten oder anthrazitfarbenen Dachziegeln herzustellen. Die Verwendung von Hochglanz-Glasur-Dachpfannen ist nicht zulässig.
- (7) Neben nicht glänzenden Dachpfannen sind sowohl Schiefer, Kunstschiefer als auch Reet zulässig.
- (8) Das Deckbild der Dachlandschaft ist einheitlich ohne Formmuster einzudecken.
- (9) Dacheinschnitte sind unzulässig. Als Dacheinschnitte im Sinne dieser Satzung gelten u.a. Negativgauben, Dachfenster mit Austritt und Dachloggien.

§ 5

Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten sind so zu wählen und zu gestalten, dass sie mit der Bauweise und den Bauteilen des Gebäudes nach Form, Maßstab, Materialität und Farbe miteinander übereinstimmen.
- (2) Dachaufbauten dürfen eine maximale Breite von 2/5 der Trauflänge haben. Der seitliche Abstand der Dachaufbauten von den Walmen und Giebeln muss mindestens 1/6 der Trauflänge der betreffenden Gebäudeseite betragen, gemessen am unteren Schnittpunkt der Gaubenseite mit der Dachfläche.
- (3) Die Firstlinie oder der Anschnitt der Dachaufbauten soll senkrecht gemessen mindestens 1,0 m unter dem Hauptfirst liegen, wenn mehr als eine Gaube errichtet wird.
- (4) Wangen und Stirnflächen sind mit der Farbgebung der Dacheindeckung und der Fassadengestaltung in Materialität und Farbwahl übereinzustimmen.

(5) Oberhalb ausgebauter Dachgeschosse, in Spitzböden und in den Krüppelwalmflächen der Gebäudeschmalseite sind Dachaufbauten unzulässig.

§ 6

Photovoltaik- oder Solaranlagen

(1) Photovoltaik- oder Solaranlagen dürfen 2/5 der gesamten Dachfläche bedecken. Bei der Installation von Aufdachmontagen sind die Flächenkollektoren parallel zur Dachhaut zu setzen. Die Modulrahmen sind der Farbgebung der Dacheindeckung anzupassen.

(2) Bei der Installation der Anlagen sind die Kollektoren gleichmäßig zu reihen und von den Ortsgängen bzw. den Graten, der Trauf- und Firstlinie ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Ebenso ist auch zum Nachbargebäude ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

(3) Die Anlageninstallation auf Dachgauben und Fassaden ist nicht zulässig.

§ 7

Landwirtschaftlich und ähnlich genutzte Gebäude

Neben den nach §§ 3 und 4 zulässigen Materialien und Farben kann bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden bis zu einer Firsthöhe von max. 8,50 m auch Blech mit Sicken im Abstand von nicht mehr als 0,50 m oder Holz verwendet werden. Die Bleche sind mit einem grünen Anstrich zu versehen.

§ 8

Einfriedungen

(1) Einfriedungen zur Verkehrsfläche hin sind nur als

- a) lebende Hecke,
- b) Erdwälle, die auch an der Straßenseite mit Felssteinen aufgesetzt werden dürfen, bis zu einer Höhe von 1,00 m und
- c) Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,80 m
zulässig.

(2) Es sind auch in roten Vormauerziegeln gemauerte Steinsockel bis zu einer Höhe von 0,50 m und gemauerte Pfeiler bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Die Gesamthöhe von 0,80 m darf nicht überschritten werden. Zwischen den Pfeilern können bis zu dieser Höhe Holz- oder Metallzaunelemente angebracht werden. Hierfür ist der maximale Abstand von 1,5 m einzuhalten.

§ 9

Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nur bis zur Höhe der Traufe auf der Gebäudelängsseite und in Einzelbuchstaben angebracht werden.

(2) Befinden sich mehrere Stätten der Leistung in einem Gebäude, sind deren Werbeanlagen zu bündeln und auf einer Tafel innerhalb des Grundstücks zusammenzufassen. Die Gesamtgröße der Fläche darf nicht größer als 0,8 m² betragen.

(3) Unzulässig sind:

- a) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht,
- b) Werbeanlagen an Bäumen,
- c) Werbeanlagen der Gewerbetreibenden außerhalb ihres Betriebsgrundstücks (Stätte der Leistung)
- d) Nasenschilder

(4) Hinweisschilder zur Zimmervermietung sind nur innerhalb des Grundstücks zulässig. Die Bemaßung der Schilder ist bis zu einer Größe von 25 x 40 cm zulässig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortsgestaltungssatzung der Stadt Husum vom 07.07.2005 einschließlich ihrer 1. Änderung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, den 03.07.2018

Gez: Uwe Schmitz
Bürgermeister

Bekanntmachung:

Hinweisende Anzeige HN 06.07.2018

Bekanntmachung Internet 07.07.2018

Anlage 1: Geltungsbereich

